



Weisungen zur 3G-Regel in Spitäler und Geburtshäuser, in Alters- und Pflegeheimen, in der Spitex Nidwalden und in sozialen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung

Stand: 25. November 2021

Der Kantonsarzt, gestützt auf Art. 75 des Gesetzes vom 30. Mai 2007 zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit (Gesundheitsgesetz, GesG; NG 711.1) beschliesst:

1 Allgemeines

Alle Spitäler und Geburtshäuser, Alters- und Pflegeheime, die Spitex Nidwalden sowie alle soziale Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung werden angewiesen, eine 3G-Regel einzuführen für alle Personen in den Institutionen:

- Personal
- Besucherinnen und Besucher
- Bewohnerinnen und Bewohner
- Klientinnen und Klienten
- Patientinnen und Patienten
- Externe (z.B. Handwerker, Zulieferer)

2 Vollzug

Die 3G-Regel kann mit einer Eingangs- oder Stichprobenkontrolle anhand des Covid-Zertifikates überprüft werden.

Personen, welche beim repetitiven Testen teilnehmen, sollen sich zweimal wöchentlich testen lassen.

3 Besondere Bestimmungen

Die Leitung der Alters- und Pflegeheime, der sozialen Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung, der Spitäler sowie der Spitex Nidwalden kann in sachlich begründeten Fällen generell oder im Einzelfall Ausnahmen von der 3G-Regel bewilligen (z.B. aus gesundheitlichen Gründen mit ärztlichem Zeugnis). Es sind die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und soziale Distanz einzuhalten.

4 Inkrafttreten

Diese Weisung tritt ab 29. November 2021 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Aufgrund der sich schnell ändernden Lage überprüft das Gesundheitsamt wöchentlich die vorliegende Weisung.